

# **Marburg miteinander für Kultur und Bildung**

## **Ergänzende Regelungen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19**

### **Beschreibung der Maßnahme**

Die Universitätsstadt Marburg aktiviert das Kulturleben und die Bildungslandschaft der Stadt, indem sie Vereine, Kleinst- und Kleinbetriebe sowie Einzelpersonen wie Soloselbständige vor allem in den Bereichen Kultur und Bildung unterstützt. Dazu werden die bestehenden Maßnahmen der RICHTLINIEN zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 i. d. Fassung vom 27. Juni 2020 um die vorliegenden Regelungen „Marburg miteinander für Kultur und Bildung“ ergänzt. Vorgesehen sind zwei grundsätzliche Maßnahmen:

#### **1. Ausfallkompensationen**

#### **2. Anschubfinanzierungen**

- i. coronabedingte Veranstaltungs- bzw. Projektförderung,
- ii. Infrastrukturförderung,
- iii. Arbeitsstipendien für Kulturschaffende & Bildungsdienstleister\*innen.

### **Förderziele**

Förderziel ist die Aufrechterhaltung der sozialen und kulturellen Infrastruktur als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Gefördert werden Antragsteller\*innen, die coronabedingt – z.B. durch Schließung oder behördliche Auflagen - eine starke Einschränkung ihrer künstlerischen, kulturvermittlerischen oder pädagogischen Praxis erlitten haben. Das Kulturangebot in Marburg soll erhalten bleiben. Es sollen zugleich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für Tätige aus den Bereichen Kunst, Kreativität und Bildung geschaffen werden. Kultur- und Bildungsträger sollen motiviert werden, Veranstaltungen und besondere Formate in und für „kontaktfreie Zeiten“ zu entwickeln – auch für besonders gefährdete Personengruppen wie Senior\*innen oder Menschen mit Behinderung.

### **Förderberechtigung**

Kleinst- und Kleinbetriebe, Einzelpersonen wie Soloselbständige und im Einzelunternehmen oder in einer Personengesellschaft tätige Inhaber\*innen, Vereine, freie Initiativen und Verbände insbesondere aus den Bereichen Kunst, Kreativwirtschaft und Bildung, die ihren Erstwohnsitz oder ihr ständiges Tätigkeitsfeld in Marburg haben.

Alle Anträge werden zentral an die Universitätsstadt Marburg gestellt und - mit Ausnahme der Arbeitsstipendien - chronologisch nach Eingang der vollständigen Unterlagen in dem jeweilig zuständigen Fachdienst bearbeitet. Die Vergabe von Arbeitsstipendien wird durch eine Jury entschieden.

Die Universitätsstadt Marburg ist bei der Vergabe aller Zuwendungen an die verfügbaren Haushaltsmittel gebunden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

## **ERGÄNZENDE REGELUNGEN MARBURG MITEINANDER**

### **1. AUSFALLKOMPENSATIONEN**

#### **Beschreibung der Maßnahme**

Antragsberechtigte Kleinst- und Kleinbetriebe oder Einzelpersonen, deren Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig eingestellt oder zu wesentlichen Teilen eingeschränkt worden ist, sollen bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit finanziell unterstützt werden.

#### **Förderzweck**

Förderzweck ist die Sicherung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit oben genannter Förderberechtigter, die coronabedingt durch vollständige oder teilweise Schließungen oder andere behördliche Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben. Honorarausfälle sollen teilweise kompensiert werden, um die Lebensgrundlage von Kleinstbetrieben und Einzelpersonen zu sichern.

#### **Antrag & Nachweisführung**

Eine Förderung erfolgt auf Antrag. Der reale Ausfall muss anhand der Geschäftsbücher aus dem Vorjahr, Auftragsstornierungen oder Buchungsabsagen plausibel nachgewiesen werden. Die Zuwendung beträgt 60% des Ausfalls, ist jedoch auf 1.000 € gedeckelt. Mehrfachanträge sind bis zu der Höchstfördersumme möglich. Die Ausfallkompensation kann für Aufwendungen des Lebensunterhalts eingesetzt werden. Ein nachträglicher Verwendungsnachweis muss nicht geführt werden.

### **2. ANSCHUBFINANZIERUNGEN**

#### **2.i Coronabedingte Veranstaltungs- bzw. Projektförderung**

#### **Beschreibung der Maßnahme**

Gefördert werden Projekte oder Veranstaltungen, die coronabedingt neugeplant bzw. an bestehende Verhältnisse angepasst werden müssen. Die beantragten Maßnahmen sollen wahrnehmbare Alternativen zu derzeit nicht möglichen Angeboten schaffen oder neue, pandemiegerechte Lösungen entwerfen – z.B. als Digitalformate wie Audio-, Video- oder Onlineangeboten.

#### **Antrag & Nachweisführung**

Anträge können unter der Vorlage einer Projektskizze von 1-2 Seiten sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan gestellt werden. Eine Förderung von bis zu 100% der entstehenden Kosten (Vollfinanzierung) ist möglich; die Zuwendungssumme darf 5.000 € pro Vorhaben jedoch nicht übersteigen. Nach Abschluss der Maßnahme – spätestens aber bis zum 1. Dezember 2021 – muss ein vollständiger zahlenmäßiger Nachweis unter Einreichung aller Belege geführt werden.

**Fördervolumen:** Max. Summe 5.000 € pro Einzelmaßnahme und Antragsteller\*in

## **2.ii Infrastrukturförderung**

### **Beschreibung der Maßnahme**

Die Förderung bezuschusst infrastrukturelle Vorhaben oder Anschaffungen, die coronabedingt für die Geschäftsausübung oder die künstlerische, kulturvermittlerische oder pädagogische Praxis notwendig sind. Dies können kleinere Umbaumaßnahmen, erhöhte Raumieten oder die Anschaffung von zusätzlichem Equipment zur Umsetzung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen bzw. alternativer Konzepte sein.

Die Fördersumme darf 800 € pro Anschaffung und insgesamt 5.000 € nicht überschreiten. Die Anträge müssen nicht nachrangig gestellt werden, sondern können Bundes- und Landesprogramme ergänzen, wenn dies deren jeweilige Richtlinien erlauben. Betriebe, Vereine, Verbände und andere institutionelle Träger machen im Antrag den wirtschaftlichen Unterstützungsbedarf plausibel.

Erlangt die\*der Zuschussempfänger\*in eine anderweitige Zahlung, z. B. durch die finanzielle Unterstützung aus einem anderen, vergleichbaren Maßnahmenpaket, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.

Sofern die durch die\*den Dritte\*n erhaltenen Zahlungen ausreichen, um die Notsituation vollständig abzuwenden, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Zuschüsse vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

### **Antrag & Nachweisführung**

Anträge können unter Einreichung einer Projektskizze von 1-2 Seiten sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan gestellt werden.

Eine Förderung bis zu einer Vollfinanzierung der entstehenden Kosten ist möglich; die Zuwendungssumme darf jedoch 5.000 € pro Vorhaben nicht überschreiten. Nach Abschluss der Maßnahme – spätestens aber bis zum 1. Dezember 2021 – muss ein vollständiger zahlenmäßiger Nachweis unter Einreichung aller erforderlicher Belege geführt werden.

## **2.iii Arbeitsstipendien für Kulturschaffende & Bildungsdienstleister\*innen**

### **Beschreibung der Maßnahme**

Die Stipendien sollen einen Anreiz zur Ausarbeitung von Werken, Projekten oder Konzepten bieten, die in der Folge in geeigneter Form öffentlich präsentiert werden. Damit sollen Kultur- und Bildungsakteur\*innen gestärkt, wahrnehmbare Ergebnisse produziert und zugleich der freie Kultur- und Bildungsbetrieb in Marburg gesichert werden. Die Arbeitsstipendien sind inhaltlich zweckungebunden, unabhängig vom Nachweis finanzieller Ausfälle oder neu entstehender Kosten.

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, die aktuell nachweislich als freischaffende professionelle Künstler\*innen, Kulturakteur\*innen, Vermittler\*innen in einem Kreativ- oder Vermittlungsberuf tätig sind und die ihren Erstwohnsitz oder ihr ständiges Tätigkeitsfeld in Marburg haben.

### **Voraussetzungen**

Antragsteller\*innen müssen ihre professionelle selbstständige Tätigkeit oder Teilbeschäftigung in einem oben genannten Betätigungsfeld durch eine Mitgliedschaft in einer einschlägigen professionellen Interessenvertretung (z.B. KSK) oder durch einen vergleichbaren Beleg z.B. durch Einkommensnachweise, Ausstellungskatalogen, Veröffentlichungslisten, Referenzen, Buchungsbestätigungen oder andere vergleichbare Nachweise aus dem Zeitraum 2019/2020 darlegen.

### **Antrag & Nachweisführung**

Formlose Anträge können zusammen mit dem Nachweis der professionellen selbstständigen Tätigkeit oder Teilbeschäftigung gestellt werden. Nach Abschluss des Stipendiums ist ein zahlenmäßiger Nachweis nicht erforderlich. Die Stipendiat\*innen sind jedoch verpflichtet, ihre Ergebnisse ihrer künstlerischen oder pädagogischen Praxis formlos (auch Foto, Audio- oder Videodokumentation) binnen 3 Monate nach Abschluss des Stipendiums zu dokumentieren und die Dokumentation der Universitätsstadt zur Verfügung zu stellen.

### **Auswahl**

Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt nach Prüfung durch den jeweiligen Fachdienst binnen zwei Wochen nach Einreichung durch eine Jury mit jeweils mindestens einer\*inem externen Sachverständigen aus dem betroffenen Fachgebiet nach Mehrheitsbeschluss.

### **Fördervolumen**

1.000 € monatlich; max. bis zu 3 x 1.000 € monatlich pro Antragsteller\*in